

1.1 Verordnungstext

Teilbebauungsplan Pirkhof

für
Grundstücke 118/1, 119/1
und
Teile des Grundstückes 279
alle KG Pritschitz

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

vom 2.07.1998, Zl. 540/4/97-II

mit der ein Teilbebauungsplan in schriftlicher und zeichnerischer Form für die in der zeichnerischen Darstellung als Planungsgebiet festgelegten Grundstücke und Teile von Grundstücken erlassen wird.

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- a) Diese Verordnung gilt für die als Planungsgebiet gekennzeichneten Flächen der zeichnerischen Darstellung (Plannummer KR97BPPS01) in der Fassung vom 09.04.1997 innerhalb der Planungsgrenzen dargestellten Grundstücken und Teilen von Grundstücken der KG Pritschitz.
- b) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Bebauungsbedingung stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.
- c) Dieser Teilbebauungsplan ergänzt den für Gebietsteile der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See erlassenen textlichen Bebauungsplan Zl. 87/3/93 - II vom 16.03.1993 i. d. g. F., dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Festlegungen dieses Teilbebauungsplanes im einzelnen abgeändert werden, vollinhaltlich wirksam bleiben.

§ 2

Mindestgröße und Begrenzung der Baugrundstücke (§ 25 Abs. 1, Lit. a) - KGplG 1995)

- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 700 m² festgelegt.
- b) Die Schaffung neuer Grundstücke im Planungsgebiet im Sinne § 2 setzt deren Bebaubarkeit und verkehrsmäßige Erschließbarkeit voraus.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (§ 25, Abs. 1, Lit. b) - KGplG 1995)

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die im Planungsgebiet zu berücksichtigende Geschoßflächenzahl wird mit 0,4 festgelegt.

§ 4

Bebauungsweise (§ 25, Abs. 1, Lit. c) - KGplG 1995)

Im Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt.

§ 5

Geschoßanzahl und Bauhöhe (§ 25, Abs. 1, Lit. d) - KGplG 1995)

Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschoßanzahl bestimmt. Als Regelgesamthöhe der Vollgeschoße werden 3 m angenommen. Bei ausbaufähigen Dachgeschossen ist die Ausbildung einer Kniestockhöhe bis zu 1,40 m zwischen Fußbodenniveau des Dachgeschosses und Oberkante der jeweiligen Fußpfette zulässig. Das Niveau des Erdgeschoßfußbodens wird teilweise mit Höhenwerten bestimmt. Diese Höhenwerte können bis zu einen halben Meter über- bzw. unterschritten werden.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

(§ 25, Abs. 1, Lit e) und Abs. 2 Lit a) - KGplG 1995)

Für die Erschließung des Planungsgebietes ist gemäß der zeichnerischen Darstellung die Regelwegparzellenbreite von 6 m auszuführen. Am östlichen Ende der Erschließungsstraße wird eine Wendeanlage durch Parzellenverbreiterung auf 12 m festgelegt.

Der Verlauf der bestehenden Erschließungsstraße ist in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

§ 7

Baulinien

(§ 25, Abs. 2, Lit c) - KGplG 1995)

Die Baulinien sind ohne Anbauverpflichtung festgelegt. Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

§ 8

Dachform und Dachneigung

(§ 25, Abs. 2, Lit. f) - KGplG 1995)

Als Dachform werden Satteldach und Teilwalmdach festgelegt. Bei Zubauten sind Pultdach- und Flachdachvarianten möglich, sofern zwischen dem Hauptgebäude und dem Zubau ein ausgewogenes Verhältnis der Baumassen gewährleistet bleibt. Die Dachneigung für Sattel- und Teilwalmdächer ist zwischen 35 ° und 43 ° auszubilden.

§ 9

Firstrichtung

(§ 25, Abs. 2, Lit. f) - KGplG 1995)

Bei Sattel- und Teilwalmdächern ist der First in der Längsachse des Hauptbaukörpers auszubilden.

§ 10

Dachdeckung

(§ 25, Abs. 2, Lit. f) - KGplG 1995)

Für alle zulässigen Dachformen mit Ausnahme der Flachdächer ist kleinteiliges Deckungsmaterial in dunkelroten, braunroten oder braunen Farben in Anwendung zu bringen.

§ 11
Einfriedungen
(§ 25, Abs. 2, Lit f) - KGplG 1995)

- a) Einfriedungen (Zäune), welche neben den im § 6 dieser Verordnung angeführten Verkehrsflächen errichtet werden, sind zur Gänze auf eigenem Grund anzulegen.
- b) Gemauerte oder betonierte Sockelausbildungen dürfen entlang der Verkehrsfläche eine Sichthöhe von 30 cm nicht überschreiten. Aufbauelemente sind aus Holz, Stahl, Naturstein und natursteinähnlichen Kunststeinmaterialien herzustellen und dürfen eine maximale Gesamthöhe (Sockel plus Aufbauelemente) von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 2. Juli 1998

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19

Zahl: 668/97 - III

Diese Unterlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 24. Aug. 1998 obiger Zahl.

Klagenfurt, am 24. Aug. 1998

Für den Bezirkshauptmann
(Kropfitsch)

GEMEINDE KRUMPENDORF AM WÖRTHER SEE

9201 KRUMPENDORF/AUSTRIA · HAUPTSTRASSE 145
Tel. 04229/2343-0 Fax: 04229/2343-99



Zahl: 577/4/06-II

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See Zl. 577/4/06-II vom 7. Feber 2007 mit welcher der Teilbebauungsplan „Pirkhof“, Verordnung Zl. 540/4/97-II, vom 02. Juli 1998 abgeändert wird.

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 26 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Der § 8 wird wie folgt abgeändert:

Als Dachform werden Satteldach, Walmdach, Teilwalmdach und Pultdach festgelegt. Bei Zubauten sind Pultdach- und Flachdachvarianten möglich, sofern zwischen dem Hauptgebäude und dem Zubau ein ausgewogenes Verhältnis der Baumassen gewährleistet bleibt. Die Dachneigung für Sattel-, Walm- und Teilwalmdächer ist zwischen 35 ° und 43 ° auszubilden. Bei Pultdächern ist eine maximale Dachneigung von 10 ° zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, im der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Krumpendorf am Wörther See, 28. Feber 2007



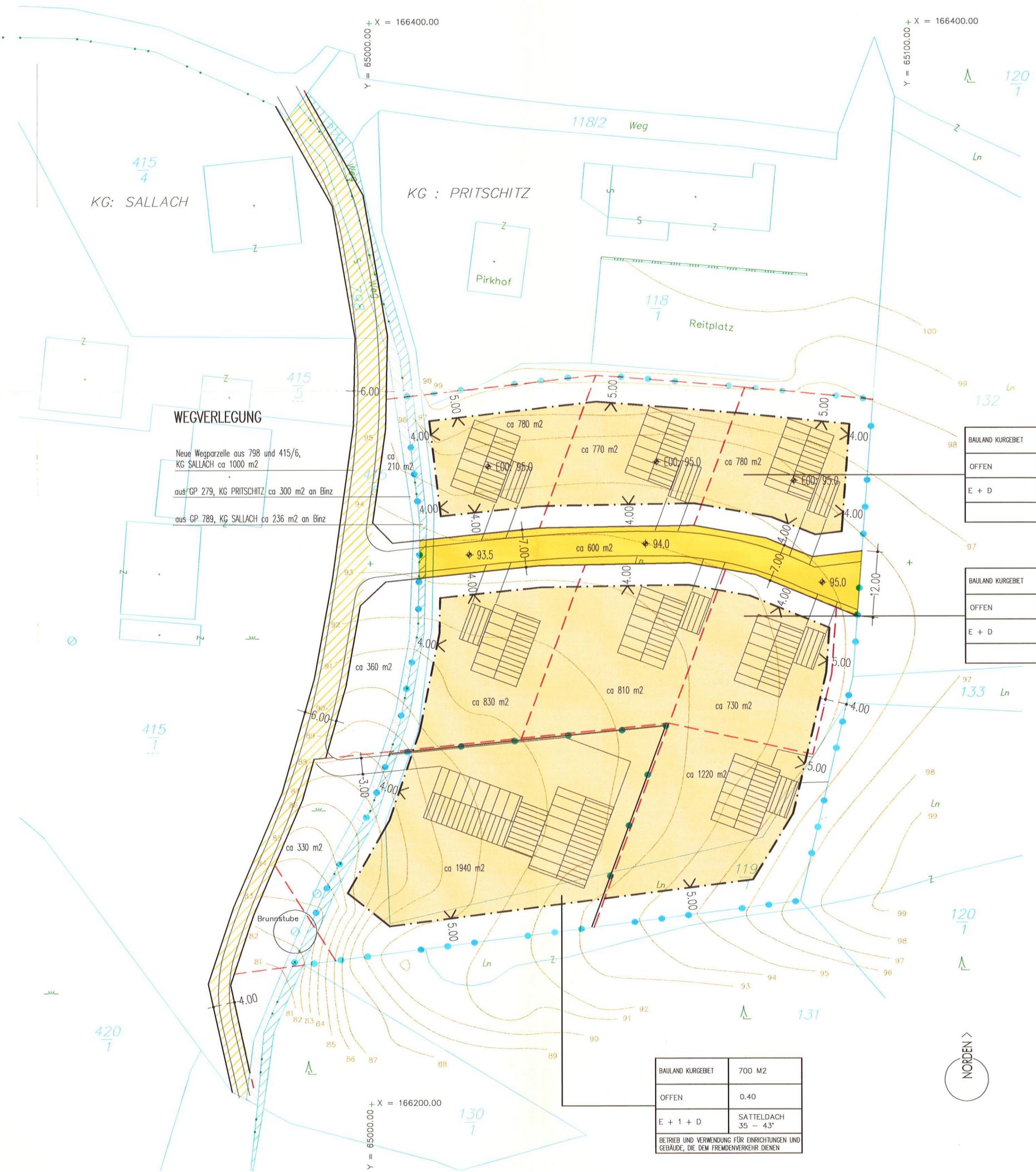
Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Hildegard Gaggl

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt, Volkmerplatz Ring 19
Zahl: KL3-BAU-163/2007
Diese Unterlage bildet einen
wesentlichen Bestandteil des
Bescheides vom
obiger Zahl. 21. März 07
Klagenfurt, am
21. März 2007
Für den Bezirkshauptmann

Bankverbindungen: Kärntner Landeshypothekenbank Klagenfurt, Konto Nr. 1150804, BLZ 52000
Kärntner Sparkasse Krumpendorf, Konto Nr. 1500-001555, BLZ 20706
Raiffeisenbezirksbank Klagenfurt, Konto Nr. 101006, BLZ 39358
PSK Krumpendorf, Konto Nr. 7891236, BLZ 60000

(SITTER)



415/4
KG: SALLACH

KG: PRITSCHITZ

WEGVERLEGUNG

Neue Wegparzelle aus 798 und 415/6,
KG SALLACH ca 1000 m²
aus GP 279, KG PRITSCHITZ ca 300 m² an Binz
aus GP 789, KG SALLACH ca 236 m² an Binz

Brunnstube

BAULAND KURGEBIET	700 M ²
OFFEN	0.40
E + 1 + D	SATTELDACH 35 - 43°
BETRIEB UND VERWENDUNG FÜR EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE, DIE DEM FREMDENVERKEHR DIENEN	



LEGENDE

- KATASTER
 - HÖHENLINIEN
 - BEGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE VERBINDLICH
 - BAULINIE OHNE ANBAU-VERPFLICHTUNG Par.25 Abs.7 (BEMASSUNG IN METERN)
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - VERLAUF DER VERKEHRS-FLÄCHEN Par.25 Abs.1 e
- NUTZUNGSSCHABLONE
Par.25 Abs.1
- | WIDMUNG | MINDESTGRÖSSE D. BAUGRUNDST. |
|---|------------------------------|
| BEBAUUNGSWEISE | GESCHOSS-FLÄCHENZAHL. |
| GESCHOSSANZAHL ODER SONSTIGE HÖHENANGABEN | DACHFORM UND DACHNEIGUNG |
| ART DER NUTZUNG | |
- E + D ... ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS
 - E + 2 + D ... ERDGESCHOSS + 2 OBERGESCHOSS + DACHGESCHOSS
 - E00: 95.0 HÖHENVORGABE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRANTE UND STRASSENNIVEAU
 - PLANUNGSGBIETSGRENZE
 - GRENZEN ZWISCHEN UNTERSCHIEDL. BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
 - 20.00- MASSKOTEN IN METERN
 - BEBAUUNGSVORSCHLAG

BAULAND KURGEBIET	700 M ²
OFFEN	0.40
E + D	SATTELDACH 35 - 43°

BAULAND KURGEBIET	700 M ²
OFFEN	0.40
E + D	SATTELDACH 35 - 43°

GESAMTES BAUGEBIET: BAULAND KURGEBIET
FLÄCHE DES PLANUNGSGBIETES: ca. 8.520 M²

GP: 118/1, 119/1, teilweise 279,
KG: Pritschitz

GEMEINDE KRUMPENDORF

BEBAUUNGSPLAN PIRKHOF	DATUM:	25.06.1997
	MASSTAB:	1:500
AUFLAGEEXEMPLAR	BEARBEITUNG:	KAUFMANN/ANGERER
	PLANNUMMER:	KR97BPPS01

RAUMPLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. JOHANN KAUFMANN
WAIDMANNSDORFERSTR. 8 9020 KLagenfurt
TELEFON 0463/230 400 FAX 0463/230 400-4